

# RS Vwgh 2004/11/19 2000/02/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2004

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1 idF 1989/364;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/08/0106 E 15. November 2000 RS 2

## Stammrechtssatz

Mit der Novelle BGBl Nr 1989/364 erfolgte die Ausdehnung des Rückforderungstatbestandes des § 25 Abs 1 zweiter Satz AIVG - über die Fälle des § 12 Abs 8 AIVG hinaus - auf alle Fälle, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Diese Bestimmung kann nicht herangezogen werden, wenn im Nachhinein nur die Vollversicherungspflicht des in seinem Bestand schon vorher unstrittigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird (vgl dazu die hg E 5.9.1995, 95/08/0106, E 23.4.1996, 95/08/0127, und E 16.2.1999, 97/08/0618). Beim nachträglichen Hervorkommen eines bloßen Ruhensgrundes statt eines Beschäftigungsverhältnisses kommt ihre Anwendung noch weniger in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000020269.X05

## Im RIS seit

31.12.2004

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)